

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 4. April 1914.

Nr. 26.

**Inhalt:** Rückkehr des Gouverneurs von der Dienstreise. — Waldreservate (VIII. Nachtrag). — Verlegung des Standlagers des Distriktkommissars der Tanganjikabahn nach Kigoma. — Milzbrand in der Jumbenschaft Mkalala (Nebenst. Mkalama). — Bekanntmachung der Bergbehörde. — Ausführungsverordnung des Bezirksamtmanns von Ujidji zur Anwerbeverordnung. — Ausführungsbestimmungen des Bezirksamtmanns von Daressalam zur Schlachtvieh- und Fleischbeschauverordnung. — Spruchecke: zu Nr. 7.

## Bekanntmachung.

Ich bin heute von meiner Dienstreise nach dem Norden des Schutzgebiets zurückgekehrt und habe die Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Daressalam, den 2. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
S c h n e e.

J. Nr. P. 1333/14.

## Bekanntmachung

betreffend Waldreservate. (Nachtrag VIII).

Auf Grund der Waldschutzverordnung vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/1909) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10. Juni 1909 (A. Anz. 21/1909) werden hiermit in Ergänzung bzw. Berichtigung des den letzteren beigegebenen Waldreservatsverzeichnisses a) zu Waldreservaten erklärt nachgenannte Kronlandflächen:

Lfd. Nr.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Ungefähre Flächen-größe ha	G r e n z e n				Bemerkungen
			Osten	Süden	Westen	Norden	
6	Pindiro	11800	Vermarktete Grenze am Ostabhang des Mballawallaberges, Pindiro-Quelle, Weg von Nakihu nach Ruawa, Ostabhang des Noroberges bis zum Makumbabach, diesem folgend bis 700 m hinter die Mündung des Nandedikabaches.	Vermarktete Grenze nördlich und westlich des Ortes Makumba zum mto njange, von da in grader Linie zum Mbemkurufuß.	Vom Mbemkurufuß aus 9 km nördlich, vermarktete Grenze am Westabhang des Mballawallaberges 4,6 km nordwestlich, 7,5 km nordöstlich und 2,4 km östlich.		

Lfd. Nr.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Ungefähre Flächen-größe ha	G r e n z e n				Bemerkungen
			Osten	Süden	Westen	Norden	
<b>Bezirk Lindi.</b>							
9	Ruangwa	12400	Durch die Schlucht des Riobaches, den Narunyeremaberg und die von den Hütten von Nabumunga bis zum Nandumbili führende versteinerte, grade verlaufende, ausgeglichene Grenzschneise.	Vermarktete Grenze längs den Tälern des Nandumbili und Ruangwa, um den Ort Mandaraue.		Vermarktete Grenzschneise vom Ruangwa z. Liobach.	
10	Matapwa in der Landschaft Lipingo, Matapwa, Tendaguru.	16500	Weg von Ngomanye nach Matapwa.	Steilabfall zum Tal des MchinyiriNandifi.	Täler des Kiamanda und Utapaha.	Vermarktete 8,5 km lange Grenze.	
<b>Bezirk Morogoro.</b>							
31	Mamiwa-Kisara „Nord“ in den Itumbabergen.	7540	Vermarktete Grenze in den Landschaften Mgone, Kigenge, Mhowe, Kidohe, Utega, Kibwegere, Isinda, Mahanga, Mihinde, Mihulo, Mahero, Ungera, Milindo, Ihanga.				
32	Mamiwa-Kisara „Süd“ in den Itumbabergen.	5410	Vermarktete Grenze in den Landschaften Isinda, Milangomiwili, Maderoma, Mkenge, Kwamdo, Magusi, Idifu, Kiguluga, Nongwe.				
33	Bunduki III	1,45	Nord- und Ostgrenze linkes Ufer des Mgetabaches, Südgrenze Weg Bunduki-Mgeta von dem Uebergang des Weges über den Mgetabach. Vermarktete Westgrenze ca 70 m vom Weg Bunduki-Mgeta nach dem Mgetabach.				
34	„ IV	5,70	Vermarktete Grenze zu beiden Seiten des Weges Bunduki-Mgeta, 1 Stunde von der Forststation Bunduki und etwa 90 m südwestlich des Mgetabaches. Im Westen bildet der Weg Bunduki-Mgeta auf etwa 200 m die Grenze.				
35	„ V	3,68	Vermarktete Grenze zu beiden Seiten der neuen Wegetrace Bunduki-Mgera-Morogoro, etwa 1/2 Stunde von der Forststation entfernt.				
36	„ VI	2,63	Vermarktete Grenze zu beiden Seiten der neuen Wegetrace Bunduki-Mgera-Morogoro.				
37	Mhangalla Ost-Uluguru	35	Vermarktete Grenze etwa 450 m vom linken Ufer des nördlichen Mvuha entfernt in der Landschaft des Jumben Swapanga.				
38	Ngambaula	15	Vermarktete Grenze am rechten Ufer des nördl. Mvuha, etwa 1 Stunde vor dem Zusammenfluß des Mbezi und Mvuha, in der Landschaft des Jumben Mbega.				
39	Mlarivira	13	Straße Morogoro-Matombo, Mkalat-sobach.	Vermarktete Grenze zwischen nördl. Mvuha und Straße Morogoro-Matombo.	Vermarktete Grenze von Straße Morogoro-Matombo, zum Mvuha, diesen überschreitend nördlich bis Steinpyramide dann in grader Linie östlich zur Straße Morogoro-Matombo.		

Lfd. Nr.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Ungefähre Flächengröße ha	G r e n z e n				Bemerkungen
			Osten	Süden	Westen	Norden	
<b>Bezirk Moschi.</b>							
4	Kindoroko, Nord-Pare	885	Landschaft des Mangi Sembua, Pumbuniberg, Landschaft d. Mangi Mrindogo, Kihamahang, Msububerg.	Landschaft des Mangi Mjewa Mawandeniberg.	Bergspitze nach Kwa-Kisigahang, Abfall gegen Massaisteppe und Steilabsturz.	Nordausläufer des Kindoroko.	
<b>Residentur Urundi.</b>							
2	Kibira	85	Teza-Berg	Weg v. Holzplatz nach Luseduka.	Zufluß des Kasumobaches und vermarkte 200 m lange Grenze nach dem Weg von Katschukuzi nach Teza.	Weg von Katschukuzi nach dem Lager Teza.	

b) folgende Flächenänderungen und Berichtigungen in Bezug auf bestehende Waldreservate werden bekannt gegeben:

3	Marang		<b>Bezirk Aruscha.</b>				Anstatt lfd. Nr. 2. A. Anz. 51/1913.
5	Pongwe		<b>Bezirk Bagamojo.</b>				Anstatt Nr. 12. A. Anz. 29/1913.
2	Naminangu	610	Schneise zwischen Naimba- und Namkundifluß.	Naimbafluß.	Weg Mangaru-Kunguru, Namkundifluß.	Namkundifluß.	Anstatt 1000 ha A. Anz. 21/1909.
40	Malleta		<b>Bezirk Morogoro.</b>				Anstatt Bagamojo Nr. 5. Amtl. Anz. 21/1909.
41	Nguru im Nguru-Gebirge						Anstatt Bagamojo Nr. 6. Amtl. Anz. 21/1909.
42	Mtibwa						Anstatt Bagamojo Nr. 7. Amtl. Anz. 21/1909.
43	Mbogo am Südostabhang des Nguru-Gebirges.						Anstatt Bagamojo Nr. 8. Amtl. Anz. 12/1910.
44	Lusanguru						Anstatt Bagamojo Nr. 9. Amtl. Anz. 12/1910.

Lfd. Nr.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Ungefähre Flächen-größe ha	G r e n z e n				Bemerkungen
			Osten	Süden	Westen	Norden	
45	Dunduma						Anstalt Bagamojo Nr. 10. A. Anz. 12/10; 56/1912.
46	Kibogodje						Anstalt Bagamojo Nr. 11. A. Anz. 6/1912.
<b>Bezirk Moschi.</b>							
3	Kahe						Anstalt Nr. 4. Amtl. Anz. 29/1913.
<b>Bezirk Ssongea.</b>							
7	Lwekea						Anstalt lfd. Nr. 9. A. Anz. 51/1913.
<b>Bezirk Tanga.</b>							
8	Magogoni	3599,9					Anstalt 3609 ha. A. Anz. 29/1913.
6	Bassi südlich der Usambarabahn	1198					Anstalt 1199 ha. A. Anz. 6/1912.
<b>Bezirk Wilhelmstal.</b>							
7	Jägertal	142,2					Anstalt 95 ha. A. Anz. 12/1910.
3	Eucalyptenwald	34,2					Anstalt 62 ha. A. Anz. 21/1909.

Im Anschluß hieran wird in Erinnerung gebracht, daß nach den obengenannten gesetzlichen Bestimmungen in Waldreservaten:

1. die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art dem Deutsch-Ostafrikanischen Landesfiskus vorbehalten ist,
2. die Besiedelung oder Bebauung des Bodens sowie der Weidegang von Vieh jeder Art nur mit Genehmigung der Forst- bzw. Verwaltungsbehörde erlaubt ist.
3. das Beschädigen oder Vernichten von Holzwuchs jeden Alters, insbesondere durch Feuer, das Beschädigen oder Wegnehmen von Grenzzeichen, ferner das Betreten vor-

handener Kulturen oder Schonungen, soweit sie als solche von der Forstbehörde kenntlich gemacht sind, verboten ist.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die lokalen Forst- bzw. Verwaltungsbehörden geben auf Verlangen an Hand der bei ihnen befindlichen Pläne und Skizzen genauere Auskunft über Lage und Begrenzung der in ihren Bezirken vorhandenen Waldreservate.

Daressalam, den 31. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 8175/14. XIII.

### Bekanntmachung.

Der Distriktskommissar für die Tanganyikabahn hat sein Standlager nach Kigoma verlegt.  
Daressalam, den 1. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur  
In Vertretung  
Methner.

J. Nr. 6415/14. II. B.

### Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestand des Eingeborenen Mibo in der Jumbenschaft Makalla (Nebenstelle Mkalama) ist Milzbrand festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/1909, Kol. Bl. Nr. 8/1909) ist über die Weiden des vorstehenden

Viehbestandes die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern Schafen und Ziegen verhängt worden. Häute und sonstige Produkte dieser Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen, ausgeführt werden.

Daressalam, den 1. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 8301/14. V. B.

## Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Plantagen- und Bergbaugesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 986 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Schamba la kenge II führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Jumbenschaft Somba auf dem südlichen Teil der Schamba la kenge—Berge. Der Mkwazifluß durchschneidet das Feld und bildet im Feld Wasserfälle. Ein von Mkinha beziehungsweise Migubi nach Mufnezi führender Weg führt im Bogen von etwa 200 m Radius um das Feld. Dieser Weg schneidet den Mkwazifluß in der genannten Entfernung einmal nordöstlich, ein zweites Mal südlich des Feldes. Der erste Schnittpunkt liegt nahe der Mündung des Schamba la kenge Baches in den Mkwazifluß. Die Seiten des Feldes sind 200 und 350 m lang.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. Juni 1914 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in den Lageplan jedem gestattet.

Daressalam, den 1. April 1914.

Kaiserliche Bergbehörde

Haßlacher.

J. Nr. 7363/14. IX.

## Ausführungsverordnung

des Bezirksamtmanns in Udjidji von 14. März 1914 zur Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung

mit §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und §§ 11 und 16 der Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913 (A. Anz. S. 29) sowie der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. S. 198) wird für den Bezirk Udjidji verordnet, was folgt:

### Artikel I.

(Zu § 11 Abs. 2 Satz 2 der Anwerbeverordnung.)

Eingeborene Unteraanwerber haben einen von der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Nebenstelle, Offiziersposten) ausgestellten Ausweis mit sich zu führen. Der Ausweis hat zu enthalten: Name, Stammesangehörigkeit, Heimatsort sowie Anwerbebezirk und Namen des nichteingeborenen Anwerbers oder Auftraggebers.

### Artikel II.

(Zu § 16 Absatz 2 der Anwerbeverordnung.)

Die Arbeiterbeschaffung für Betriebe innerhalb des Verwaltungsbezirktes Udjidji durch andere Personen als Pflanzungs- und Betriebsleiter bedarf der schriftlichen Erlaubnis (Erlaubnisschein) der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Nebenstelle, Offiziersposten). Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Leistung einer Sicherheit in Höhe bis zu 2 Rupien pro Kopf des zu beschaffenden Arbeiters abhängig gemacht werden. Sie wird jeweils auf 1 Jahr vom Tage der Ausstellung an erteilt. Die Erlaubnis kann von der örtlichen Verwaltungsbehörde nur aus denselben Gründen versagt oder entzogen werden, die nach § 14 der Anwerbeverordnung zur Entziehung des Anwerbescheins ermächtigen.

Der Erlaubnisschein hat zu enthalten: Name, Statsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Berechtigten, Gebühr, Dauer der Erlaubnis, Name des Betriebes, für welchen die Arbeiter beschafft werden sollen sowie die Zahl der zu beschaffenden Arbeiter.

Der Erlaubnisschein ist von dem Berechtigten ständig mitzuführen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

Anwerber und zur Arbeiterbeschaffung berechnigte Personen dürfen von ihren Auftraggebern keinen höheren Vorschuß als 12 Rupien für den Kopf eines jeden verlangten Arbeiters fordern.

### Artikel III.

(Zu § 16 Abs. 3 der Anwerbeverordnung.)

Bei der Anwerbung oder Arbeiterbeschaffung darf Vorschuß in bar oder Waren nur bis zur Höhe von 4 Rupien gewährt werden. Eine vorauslagte öffentliche Abgabe wird hierauf nicht angerechnet.

### Artikel IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden im Falle der Uebertretung dieser Bestimmung die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

Udjidji, den 14. März 1914.  
Der Kaiserliche Bezirksamtmann  
Lange.

J. Nr. 7748/14. II B.

**Ausführungsbestimmungen**  
des Bezirksamtmanns von Daressalam vom  
24. März 1914 zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau-  
verordnung vom 28. Juli 1913 (A. Anz. S. 109).

Auf Grund der §§ 2, 3, 4 und 11 der Schlacht-  
und Fleischbeschauverordnung vom 28. Juli 1913  
(A. Anz. S. 109) wird nach Bekanntmachung der  
Fleischbeschauverordnungen zur Ausführung dieser  
Verordnung für den Stadtbezirk Daressalam fol-  
gendes bestimmt:

Artikel 1 (zu § 2).

Als Viehweide für das Schlachtvieh wird die  
städtische Viehweide in Magomeni festgesetzt.  
Als Viehtreibweg dorthin dient der zu diesem  
Zweck festgelegte Weg über die Sultanshamba  
und den Simbasi.

Das Weiden des Schlachtviehes auf anderen  
Plätzen ist nur mit Genehmigung des städtischen  
Rates sowie der Veterinärdienststelle zulässig.

Artikel 2 (zu § 3).

Das Schlachtvieh, ausgenommen Schweine,  
muß sofort nach der Ankunft und dann an jedem  
auf die Ankunft folgenden 5. Tage im Viehbade  
gebadet werden.

Artikel 3 (zu § 4).

Als Schlachtzeit wird die Zeit von 6—9 Uhr  
vormittags und 3—6 Uhr nachmittags festgesetzt.  
Die Schlachtung von Schweinen darf auch in der  
Zeit von 9—3 Uhr erfolgen, jedoch nur in der  
Weise, daß zur Trichinenschau für jedes ge-  
schlachtete Schwein 15 Minuten bis 6 Uhr abends  
zur Verfügung stehen.

In dringenden Fällen kann auch außerhalb

der festgesetzten Schlachtzeit geschlachtet wer-  
den. Es ist dies jedoch eine Stunde vorher dem  
Fleischbeschauer mitzuteilen.

Artikel 4 (zu § 11).

Für die Schlachtung und Untersuchung sind  
folgende an die Stadtverwaltung fließende Ge-  
bühren zu entrichten:

Für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau . . . . .	3,00 Rp.
Für ein Spanferkel . . . . .	1,00 "
Für ein Kamel . . . . .	3,00 "
Für ein Rind oder Kalb über 75 kg Schlachtgewicht . . . . .	3,00 "
Für ein Rind oder Kalb unter 75 kg Schlachtgewicht . . . . .	1,50 "
Für eine Ziege oder Schaf . . . . .	0,75 "
Das Schlachten außerhalb der festgesetzten Schlachtzeit unterliegt einer Zuschlaggebühr von 25 Prozent.	

Die Gebühr für das Baden beträgt für jedes  
Bad und jedes Tier 10 Heller bei Rindvieh, 5  
Heller bei Ziegen und Schafen.

Artikel 5.

Diese Bestimmungen mit Ausnahme des Ar-  
tikels 1 treten am 1. April 1914 in Kraft; Ar-  
tikel 1 wird durch öffentliche Bekanntmachung  
des Bezirksamtmanns in Kraft gesetzt.

Daressalam, den 24. März 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann  
Eggebrecht.

J. Nr. 8309/14. V. B.

**Spruchecke.**

Zu Nr. 7.

(A. Anz. Seite 52.)

Die Mitteilungen über Entscheidung des Ober-  
gerichts vom 22. Dezember 1910 bedürfen inso-  
fern einer Ergänzung, als die Berufung nicht  
zurückgewiesen wurde, sondern die Aufhebung  
des auf Klageabweisung (wegen Unbegründetheit)  
lautenden ersten Urteils und Abweisung der  
Klage wegen Unzuständigkeit des Ge-  
richts zur Folge hatte.